



AkzoNobel Decorative Coatings BV

Christian Neefestraat 2  
1077 WW Amsterdam  
Niederlande

Wien, am 10.10.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-UW.1.2.5/0397-  
V/5/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Furtmüller/612355  
katharina.furtmueller@bmlfuw.gv.at

### **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Xyladecor Holzschutzlasur BPR*“  
im Verfahren der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung

Es ergeht folgender

### **Spruch**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt der Firma AkzoNobel Decorative Coatings BV, Christian Neefestraat 2, 1077 WW Amsterdam, Niederlande die Zulassung für die Biozidproduktfamilie

#### ***Xyladecor Holzschutzlasur BPR (AT-0017676-BPF)***

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Ebenholz</i>	AT-0017676-0001
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Teak</i>	AT-0017676-0002
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Nussbaum</i>	AT-0017676-0003
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Eiche</i>	AT-0017676-0004
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Pinie</i>	AT-0017676-0005
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Oregon</i>	AT-0017676-0006



<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Farblos</i>	<i>AT-0017676-0007</i>
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Zeder</i>	<i>AT-0017676-0008</i>
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Tannengrün</i>	<i>AT-0017676-0009</i>
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Mahagoni</i>	<i>AT-0017676-0010</i>
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Kastanie</i>	<i>AT-0017676-0011</i>
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Lärche</i>	<i>AT-0017676-0012</i>
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Palisander</i>	<i>AT-0017676-0013</i>

Beginn der Zulassung: **10. Oktober 2017**

Ende der Zulassung: **30. Juni 2020**

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis m über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungs-voraussetzungen auswirken könnten, sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt des Produktes. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.“*

3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;  
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

### **Begründung**

#### **Verfahrensverlauf**

Am 20. Dezember 2016 ist von der Firma AkzoNobel Decorative Coatings BV für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Zulassung im Verfahren der nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung (case no: BC-FC028556-52) in Österreich gestellt worden, der am 23. März 2017 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0345-V/5/2017 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 03.10.2017 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

Zu den vorgebrachten Einwänden: Dem Einwand auf geringfügige Änderungen des Textes in Anlage 1 konnte stattgegeben werden, weil er als plausibel erachtet wurde.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.

Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.

Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.

Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.

Die erstmals in Dänemark unter der R4BP-Referenznummer DK-0012313-0000 zugelassene Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „*Sikkens Cetol HLS plus (BP)*“ wurde in Dänemark bis 30. Juni 2020 zugelassen, weshalb auch die gegenständliche Zulassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 zu befristen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bundesminister:

Dr. Thomas Jakl

3 Beilagen

Elektronisch gefertigt